

LIEBE LESERSCHAFT

Nach dreijähriger Lehrzeit hat **Dominik Marcolongo, Wettingen, die Lehrabschlussprüfung am KV Baden mit Erfolg bestanden, wozu wir ihm herzlich gratulieren.**

Neu hat Natalie Meier, Rütihof, ihre Lehre bei uns begonnen. Wir heissen sie herzlich willkommen.

Dr. iur. Peter Voser
Fürsprecher, Notar

Dr. iur. Jan Kocher
Rechtsanwalt, Notar
LL. M.

Dr. iur. Philip Funk
Rechtsanwalt, Notar
eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Peter Heer
Rechtsanwalt

lic. iur. Dieter Egloff
Rechtsanwalt
eidg. dipl. Steuerexperte

lic. iur. Patrick Bühlmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Arbeitsrecht

lic. iur. Antonia Stutz
Rechtsanwältin, Notarin

Dr. iur. Ivo Zellweger
Rechtsanwalt

Dr. iur. Markus Fiechter
Rechtsanwalt, LL. M.

lic. iur. Barbara Sramek
Rechtsanwältin
eidg. dipl. Steuerexperte

Dr. iur. Lukas Pfisterer
Rechtsanwalt

lic. iur. Rudolf Weber
Rechtsanwalt, Notar

lic. iur. Lukas Breunig
Rechtsanwalt

Konsulent:
Prof. Dr. iur. Thomas Pfisterer
Rechtsanwalt, LL. M.

Stadtturmstrasse 19
AZ Hochhaus
CH-5401 Baden
Telefon 056 203 10 20
Telefax 056 222 29 58
Postcheck 50-414-4
MwSt.-Nr. 422 629
info@voser-law.ch
www.voser-law.ch

Patrick Bühlmann, Fachanwalt SAV Arbeitsrecht

Die Gesetze werden heute immer umfangreicher und komplizierter. Es ist nicht mehr möglich, über alle Rechtsgebiete den vollständigen Überblick zu behalten. Die fachgerechte Beratung von Klientinnen und Klienten macht für den Anwalt die Fokussierung, sprich Spezialisierung, auf bestimmte Tätigkeitsbereiche zwingend notwendig.

Dem Trend zur Spezialisierung hat der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) als massgebende Berufsorganisation der Anwälte in der Schweiz mit sogenannten Fachanwaltslehrgängen Rechnung getragen. Seit rund zwei Jahren werden entsprechende Kurse in verschiedenen Rechtsgebieten (Arbeitsrecht, Erbrecht etc.) durchgeführt.

Zulassungsvoraussetzung für den FA-Lehrgang ist eine mindestens 5-jährige Anwaltstätigkeit mit überdurchschnittlichen Erfahrungen im betreffenden Fachbereich. Die Weiterbildung in der gesamten Breite dieses Rechtsgebietes umfasst 120 Stunden Kursbesuche und einen noch höheren zeitlichen Anteil für deren Vorbereitung. Den Abschluss bilden eine schriftliche Prüfung sowie ein von der jeweiligen Fachkommission des SAV durchgeführtes Fachgespräch. Den Titel «Fachanwalt SAV» tragen ausschliesslich Absolventen der Kurse des SAV, welche die entsprechenden Prüfungen erfolgreich bestanden haben. Mit der zusätzlichen jährlichen Weiterbildung bietet der Fachanwalt Gewähr dafür, dass die Klientin / der Klient einen wirklichen Spezialisten des betreffenden Fachgebietes zur Seite hat.



lic. iur. Patrick Bühlmann

Wir sind stolz, Ihnen den ersten Fachanwalt unserer Kanzlei, Herrn lic. iur. Patrick Bühlmann, vorstellen zu dürfen. Patrick Bühlmann ist seit etwas mehr als 8 Jahren in unserer Gemeinschaft, hauptsächlich im Bereich des Arbeitsrechts, tätig. Seit Juni 2009 trägt er den Titel «Fachanwalt SAV Arbeitsrecht». Mit dem Erwerb des Fachanwaltstitels unterstreicht Patrick Bühlmann das Anliegen unserer Kanzlei, ihre Klientinnen und Klienten in möglichst allen Rechtsgebieten durch Spezialisten kompetent beraten zu können.



Sozialversicherungsrecht im Wandel

Die Sozialversicherungsgesetzgebung ist zurzeit eine permanente Baustelle.

Die Sozialversicherung will – unter staatlicher Aufsicht – die hauptsächlichsten Lebensrisiken wie Alter, Tod, Krankheit, Unfall, Invalidität etc. abdecken. Die verschiedenen Bereiche sind jeweils in separaten Gesetzen (z. B. AHVG, IVG, UVG, BVG) behandelt, was zu einem komplexen Regelungsnetz führt. Zudem werden gewisse Risiken, wie zum Beispiel der Erwerbsausfall, gleichzeitig in mehreren Gesetzen behandelt. Dies wiederum verursacht Probleme bei der Abgrenzung und der Koordination.

Die verschiedenen Sozialgesetze sind zu unterschiedlichen Zeiten entstanden. Die AHV geht auf die Kriegsjahre zurück; die obligatorische Unfallversicherung und die berufliche Vorsorge sind mittlerweile rund 25 Jahre alt. Die Sozialversicherungsgesetzgebung widerspiegelt die gesellschaftliche und insbesondere auch wirtschaftliche Entwicklung in unserem Land. So ist in den langen Jahren permanenten Wirtschaftsaufschwungs auch in der Sozialversicherung eine beinahe euphorische Stimmung auszumachen. Die soziale Abfederung sollte möglichst alle Risiken und Einbussen ausgleichen. Im internationalen Vergleich zeichnet sich die Schweiz durch einen hohen Standard aus und gehört zu den Ländern mit den höchsten Sozialausgaben.

Die Finanzierung der Sozialversicherung basiert auf einer wachsenden Wirtschaft und einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt. In langen rezessiven Phasen führt dies zwingend dazu, dass die meisten Sozialversicherungszweige in finanzielle Schwierigkeiten, sprich Unterdeckungen, geraten. Deshalb muss der Gesetzgeber seit einigen Jahren massive Anpassungen nach unten vornehmen. Das Problem ist angesichts der ineinandergreifenden Rege-

lungen, den Überblick – insbesondere im Hinblick auf die Ziele der einzelnen Sozialversicherungszweige – zu behalten. An dieser Stelle sollen die aktuellen Bestrebungen, d. h. Gesetzesrevisionen und -entwürfe, zur Sanierung einzelner Sozialwerke kurz beleuchtet werden.

Die 11. AHV-Revision kommt nur sehr harzig voran und erfährt ständig Änderungen. In zwei Abstimmungen lehnte das Schweizervolk Initiativen zur Herabsetzung bzw. Flexibilisierung des Rentenalters ab. Im Vordergrund steht heute eine stabile AHV mit gesicherter Finanzierung. Zurzeit sind die Hauptthemen die Anpassung der AHV-Renten an die wirtschaftliche Entwicklung und die Erleichterungen der Versicherungsdurchführung (u. a. für Selbstständigerwerbende). Von den ursprünglichen Revisionszielen sind in erster Linie die Anhebung des ordentlichen Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre und die Flexibilisierung des Altersrücktritts geblieben. Höchst umstritten sind die neu vorgeschlagenen Vorruhestandsleistungen, welche – da bedarfsbedingt – in erster Linie Ergänzungsleistungen betreffen.

Die Invalidenversicherung (IV), welche in den letzten Jahren wegen des negativen Betriebsergebnisses immer mehr in die Schlagzeilen geraten ist, hat die 5. Revision hinter sich. Die neuen Bestimmungen traten am 1. Januar 2008 in Kraft. Wesentlich sind die Einführung einer Mindestbeitragsdauer (3 Jahre) sowie die Aufhebung der laufenden Zusatzrenten für Ehegatten und des Karrierezuschlags. Erklärtes Ziel ist, die Neurenten zu vermindern, wozu ein verstärktes Netz von Früherfassung, Eingliederungs- und weiteren Massnahmen dient (Grundsatz: Eingliederung vor Rente). Unabhängig davon werden bestehende IV-Renten im Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren in grosser Zahl aufgehoben oder reduziert. Die nächste (6.) Revisionsrunde ist eingeläutet. Eines der wichtigsten (Spar-)Ziele ist, Ren-

tenbezüger wieder ins Berufsleben zu integrieren. Trotz aller Sparmassnahmen wird die Sanierung der Invalidenversicherung kaum ohne Sonderleistungen (Erhöhung der Mehrwertsteuer etc.) zu bewerkstelligen sein.

Am BVG wird ebenfalls ständig geschraubt. Nachdem zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen im verschlechterten Wirtschaftsumfeld deutliche Unterdeckungen eingefahren haben, geht der Trend Richtung verstärkte Aufsicht und verschärfte Anlagevorschriften. Bekannt sind zudem die ständigen Anpassungen von Umwandlungs- und Mindestzinssatz.

Weniger dramatisch ist der Revisionsbedarf in der obligatorischen Unfallversicherung; die aktuelle bundesrätliche Vorlage an das Parlament sieht keine wirklich einschneidenden Änderungen vor.

Das Gesetzgebungsverfahren ist unberechenbar geworden. Wenig erstaunlich deshalb, dass sich die Reformvorschläge und laufenden Gesetzesrevisionen auf das Notwendige und das politisch Machbare beschränken. Ausgangspunkt ist regelmässig die finanzielle Schiefelage der einzelnen Sozialversicherungszweige. So bleibt kein Raum für das notwendige Überdenken der sozialen Ziele, und es fehlen Bestrebungen, die einzelnen Sozialversicherungen zu vereinfachen oder gar zusammenzuführen.

Dem Bürger bleibt nichts anderes übrig, sich auch in den nächsten Jahren durch den Dschungel der (Sozialversicherungs-)Gesetze zu kämpfen.

«Für Versicherungen ist es wichtig, dass die Furcht vor dem Versicherungsfall grösser ist als die Wahrscheinlichkeit, dass er eintritt.»